



AHS-GEWERKSCHAFT
FCG-Vorsitzender Mag. Herbert Weiß
e-Mail: herbert.weiss@my.goed.at
ZVR-Zahl 938 560 454
www.oegb.at/datenschutz



Wien, am 20. Februar 2026

Quinsches Zeitkonto Verbrauch von Zeitguthaben

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Verbrauch von gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten (WWE) in Form von **Zeitausgleich**¹ ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Man muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das **50. Lebensjahr bereits vollendet** haben. Der Verbrauch ist vom Dienstgeber auf Antrag zu bewilligen, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn der Verbrauch sonst während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht mehr möglich wäre, muss der Dienstgeber den Antrag jedenfalls genehmigen.

¹ Derzeit nur für Kolleg:innen im alten Dienstrecht möglich. Die ÖPU/FCG fordert schon seit langem mit Nachdruck eine Ausdehnung auch auf Kolleg:innen im Dienstrecht PD.

Der Antrag auf Zeitausgleich kann nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.

Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von mindestens 50 % zu erfolgen. **Im Schuljahr, in dem die/der Bedienstete in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt oder in Pension geht, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig, wobei in diesem Fall der Verbrauch nicht mit dem Beginn des Schuljahres starten muss.**²

Für eine volle Freistellung während eines gesamten Schuljahres sind 720 WWE von der Gesamtgutschrift abzubuchen, für eine anteilige Freistellung der aliquote Anteil. Eine Kombination mit „normaler“ Teilzeit ist möglich. Wenn die Freistellung wegen der Versetzung oder des Übertritts in den Ruhestand oder den Wechsel in die Pension nicht für ein ganzes Schuljahr in Anspruch genommen wird, sind für einen Monat 60 WWE und für einen Tag zwei WWE abzubuchen.

Nicht durch Freistellung verbrauchte Werteinheiten sind

- auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
- im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
- im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung nach den Bestimmungen von § 61 GehG zu vergüten (1,30 % des Gehalts pro WWE).

Für die **Auszahlung** ist **kein Mindestalter** (wie für den Verbrauch durch Zeitausgleich) erforderlich. Die Auszahlung erfolgt allerdings erst nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Antrag auf Auszahlung gestellt worden ist.

Mit den besten Grüßen



Mag. Georg Stockinger
Vorsitzender-Stellv.
Besoldungsreferent



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender

Gewerkschaftsinformationen unter www.fcg-ahs.at

² Siehe das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts, GZ W122 2237548-1, vom 22. Jänner 2021, das mit GÖD-Rechtsschutz herbeigeführt wurde.